

Leistungsverrechnung

Wir berechnen für die Stellung von Monteuren:

1. a) Für jede Reise-, Warte- und tarifliche Arbeitsstunde, sowie etwaige Wegstunden *)
- b) Werktags-Überstunden *)
Montag bis Donnerstag 6-8, 17-20 Uhr
Freitag 6-8, 14-20 Uhr
Samstag 6-14 Uhr
- c) Nacht- und Wochenendstunden sowie Feiertagen *)
Montag bis Freitag 20-6 Uhr
Samstag ab 14 Uhr bis Montag 6 Uhr
2. Als anteilige Kosten für Verpflegung und Übernachtung in Form von Tagesauslösen
 - a) pro Stunde *)
 - b) bis 6 Stunden *)
 - c) über 6 Stunden *)
3. Für Fahrtkosten
 - a) km-Geld für Pkw oder Transporter pro km *)
 - b) Pauschalsätze für Gebiete mit folgenden Postleitzahlen:
 - 10, 11, 12, 23, 40, 50, 51, 53, 54, 60, 61, 80, 81, 82 pro Anfahrt *)
 - 20, 21, 22, 24, 25, 30, 33, 34, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 52, 55, 56, 57, 62, 63, 64, 66, 74, 75, 83 - 87 pro Anfahrt *)
 - alle weiteren Postleitzahlen pro Anfahrt *)

*) Preise auf Anfrage
4. a) Vorstehend angegebene Sätze sind Mindestsätze und unverbindlich. Wir behalten uns vor, je nach den tariflichen Vereinbarungen oder wenn die Wohnungs- und Lebenshaltungskosten an dem betreffenden Ort dies erfordern, die Sätze zu erhöhen. Wir bitten um Verständnis, wenn wir dies nicht in jedem Einzelfalle vorher mitteilen können.
- b) Es wird vorausgesetzt, daß unsere Monteure in der Nähe der Arbeitsstelle eine geeignete Unterkunft bekommen. Andernfalls werden die Hotelkosten lt. Beleg verrechnet. Entstehende Fahrtkosten zur Arbeitsstelle werden in Rechnung gestellt und die Wegstunden als Arbeitszeit verrechnet.
- c) Unsere Monteure bleiben in der Krankenkasse und Berufsgenossenschaft, in denen sie von uns angemeldet sind. Beiträge für Krankenkassen und gesetzliche Versicherungen sind in den Verrechnungssätzen enthalten.

Sonstige Bedingungen

1. Die Arbeitszeit unserer Monteure ist von Seiten des Auftraggebers als Grundlage für die Abrechnung im Montage-Reparatur-Auftrag zu bescheinigen. Durch Unterschrift anerkannte Montagezeit und anerkannter Materialaufwand sind für beide Teile verbindlich.
Für Montagen in der Republik Österreich gelten die nebenstehenden Sätze.

Für Montagen im übrigen Ausland werden besondere Sätze vereinbart. (Mindestzuschlag 30 %).
2. Bei Maschinen und Einrichtungen, die durch unsere Monteure aufgestellt werden, sind die einzelnen Teile vom Auftraggeber in unmittelbarer Nähe der Baustelle zu lagern. Falls unsere Monteure etwa zu Transportarbeiten an entfernte Plätze, höher oder tiefer gelegene Stockwerke oder dergleichen in Anspruch genommen werden oder die Arbeit dadurch unterbrechen müssen, geht der dadurch entstehende Zeitaufwand zu Lasten des Auftraggebers.

Der Arbeitsplatz ist vom Auftraggeber entsprechend dem Arbeitnehmerschutzgesetz abzusichern.
3. Fundament-, Brech-, Beton- und Gerüstarbeiten, elektrische Anschlüsse und dergleichen dürfen nicht von unseren Monteuren durchgeführt werden.
4. Notwendige Hilfsarbeiter, Werkzeuge, Hebezeuge, Rüsthölzer, Öle, Putzmittel usw. hat der Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen des Monteurs ist ein absperbarer und gegen Witterungseinflüsse geschützter Raum zur Verfügung zu stellen. Auch ist in der kälteren Jahreszeit in den Montageräumen für die zur Arbeit nötige Temperatur zu sorgen. Schätzungsweise Angaben über die Gesamtkosten einer Montage sind unverbindlich.
5. Für Montage-Reparatur-Aufträge, die länger als 4 Wochen in Anspruch nehmen, werden wir eine Akontozahlung in Höhe der geleisteten Arbeit fordern oder eine Zwischenrechnung erstellen. Unsere Montagerechnungen sind sofort nach Erhalt rein netto Kasse ohne Abzug zahlbar.
6. Stellt sich im Laufe der Arbeiten heraus, dass eine Instandsetzung nicht mehr durchführbar ist, so hat der Auftraggeber die bereits angefallenen Kosten zu tragen.
Überschreiten angegebener Fristen berechtigt den Auftraggeber nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder von unseren Zahlungsbedingungen abzuweichen.
Für Arbeiten an gebrauchten Maschinen und für den einwandfreien Betrieb derselben wird von uns keine Gewähr übernommen. Irgendwelche Haftung hierfür scheidet daher auf alle Fälle aus.
Schadenersatzansprüche jeglicher Art, aus irgendwelchen Rechtsgründen, für unmittelbare und mittelbare Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn und dergleichen, auch für Forderungen außerhalb der Gewährleistung, soweit eine solche bei neuen Maschinen gemäß unseren hierauf bezüglichen Verkaufsbedingungen in Frage kommt, sind für eigene und fremde Erzeugnisse in jedem Fall ausdrücklich ausgeschlossen. Dies bezieht sich auch auf die von unseren Monteuren ausgeführten Montage- und Reparaturarbeiten. Sinngemäß gilt das Vorstehende auch für etwaige von unseren Monteuren beschäftigte Hilfskräfte.
7. Frühzeitige Bekanntgabe des voraussichtlichen Montagebeginns durch den Besteller ist unbedingt erforderlich.
8. Im übrigen gelten, soweit vorstehend nichts anderes vereinbart, unsere dem Auftraggeber bekannten und von diesem anerkannten Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

STAHLGRUBER
Ges.m.b.H.Am Römerstein 17
A-5071 Salzburg-Wals